

Schlagzeile:

Abschluss eines Protokolls über Laserwaffen jetzt möglich

Fakten:

In Wien tagt seit dem 25. September 1995 die Revisionskonferenz zur Verbesserung der sog. UN-Waffenkonvention. Die Konvention vom 10. Oktober 1980 regelt bisher in einem Rahmenvertrag und drei Protokollen den Einsatz von drei Waffenarten: Minen, Brandwaffen und solchen Waffen, deren Hauptwirkung in der Wirkung von Splintern liegt, die im menschlichen Körper nicht entdenkbar sind. Einer der entscheidenden Gründe für die Durchführung der Revisionskonferenz ist das Problem der Anti-Personenminen, deren absolutes Verbot wegen ihrer Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung von der Rotkreuz-Bewegung und anderen humanitären Organisationen angestrebt wird. Bisher hat die UN-Waffenkonvention 50 Vertragsstaaten. Zu den Staaten, die 1995 Vertragsstaaten geworden sind, zählen die USA und Großbritannien.

Das Problem von Laserwaffen, die gegnerische Soldaten blenden können, ist u.a. wegen der großen militärischen Bedeutung von Lasersystemen für Zielsuchsysteme und andere Waffenbestandteile im Zusammenhang mit der Konferenz öffentlich bisher wenig diskutiert worden. Da die USA als einzig relevanter Produzent von Laserblendwaffen erschienen, waren die Aussichten auf eine völkerrechtliche Beschränkung des Einsatzes von Laserblendwaffen gering eingeschätzt worden. Nun gibt es Anzeichen, dass Laserblendwaffen von anderen Staaten bereits in Kürze auf dem internationalen Waffenmarkt angeboten werden. Dies mag einer der Gründe sein, warum auf der Revisionskonferenz Österreich und die USA am 26/27.9.1995 Vorschläge zum Abschluss eines Laserwaffenprotokolls vorgelegt haben, die begründete Hoffnung auf den Abschluss eines Protokolls machen (Konferenzdokumente CCW/CONF.I/MCIII/WP.2 und WP.3).

Kommentar:

Der Ansatz der Vorschläge ist unterschiedlich. Während die USA nur den Einsatz von Laser-

blendwaffen regeln wollen, zielt der österreichische Vorschlag darüber hinaus auch auf ein Produktions- und Proliferationsverbot ab. Österreich bezieht in den Anwendungsbereich des Protokolls alle bewaffneten Konflikte und damit auch die Bürgerkriege ein. Im US-Vorschlag fehlt es bisher an einer Beschreibung des Anwendungsbereichs.

Auch hinsichtlich der Definition der erfassten Waffen unterscheiden sich die Vorschläge erheblich. Die USA schlagen ein **Einsatzverbot** von solchen Waffen vor, die „**speziell darauf ausgerichtet sind, eine dauerhafte Erblindung**“ herbeizuführen. Der Vorschlag Österreichs stellt dagegen auf Laserwaffen ab, deren **primärer Zweck die Herbeiführung von Verletzungen, Tod oder Zerstörungen sind**. Ausgenommen sind solche Systeme, bei denen Laser als Einsatz- oder Zielerfassungsmittel benutzt werden. Der Einsatz solcher Waffen als Methode der Kriegführung ist verboten, **wenn die Waffe gegen die Sehkraft gerichtet ist**. Grundsätzlich verboten soll die Nutzung dieser Waffen gegen die Zivilbevölkerung sein. Beide Vorschläge schließen die sog. Nebenschäden, die bei einem rechtmäßigen Einsatz von Laserwaffen auf dem Gefechtsfeld auftreten, aus dem Verbotsbereich des Protokolls aus.

Die beiden Vorschläge sind zu begrüßen, weil sie die Diskussion der Laserwaffen, die bisher nahezu ausschließlich **vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz vorangetrieben worden ist**, substantiell in die Konferenz einführen. Es ist aber leider absehbar, dass die Konferenz sich nicht auf ein Produktions- und Proliferationsverbot von Laserwaffen einigen wird. Ein solches Verbot wäre zum gegenwärtigen Zeitpunkt besonders wichtig, um die ersten Versuche, diese Waffen in das internationale Waffengeschäft einzuführen, zu beschränken.